

Winterdienst 2025/2026

Der Winter kommt auch dieses Jahr wieder und ebenso droht wieder Eis- und Schneeglätte auf Straßen, Gehwegen und Plätzen.

Aus diesem Grund möchten wir, wie die letzten Jahre bereits erfolgt, alle Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde nochmals über Pflichten beim Winterdienst informieren.

- Der kommunale Winterdienst erstreckt sich auf die Fahrbahn der verkehrswichtigen Straßen, auf die Gehwege vor kommunalen Liegenschaften sowie auf gesonderte Plätze.
- Alle Mitarbeiter unseres Bauhofes werden im Winterdienst eingesetzt, die im Bedarfsfall werk- sowie sonn- und feiertags in der Zeit von 6 bis 20 Uhr räumen und streuen.
- Hat der Bauhof sein „Pflichtprogramm“ auf den **verkehrswichtigen und gefährlichen** Straßen absolviert und noch Kapazitäten, so dehnt er seinen Einsatz (abgestuft nach Dringlichkeitsstufen) auch auf die Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung aus. Dies kann allerdings erst und nur dann erfolgen, wenn alle notwendigen und pflichtigen Winterdienstaufgaben erfüllt sind.
- Die Bundes- und Kreisstraßen (B 180, B 173, Hauptstraße, Erlbacher Straße, Hofgraben) gehören nicht zum Aufgabenbereich der Gemeinde Gersdorf. Hierfür ist die Straßenmeisterei in Hermsdorf zuständig. Gleiches gilt für den Geh- und Radweg entlang der B 180.
- Auf Gehwegen gilt das Motto: Jeder schippt und streut vor seiner Tür. Anlieger müssen prinzipiell die an ihre Grundstücke angrenzenden Gehwege sowie die Schnittgerinne und Straßeneinläufe von Schnee und Eis befreien. Letzteres nur, wenn die Verkehrsverhältnisse das zulassen. Gibt es keinen Gehweg, so muss ein mindestens 1,50 Meter breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze geräumt und gestreut werden, damit Fußgänger ungefährdet passieren können.

(An dieser Stelle möchten wir nochmals auf unsere Straßenreinigungssatzung, eingestellt auf unserer Homepage www.gemeinde-gersdorf.de, verweisen, die die Räum- und Streupflichten regelt.)

- Wer nicht selbst zu Schneeschieber, Besen und Streugut greifen kann oder will, sollte sich mit Nachbarn absprechen oder gegebenenfalls einen privaten Dienstleister beauftragen. Nach aktueller Rechtsprechung müssen allerdings die räum- und streupflichtigen Anlieger die ordnungsgemäße Durchführung kontrollieren.
- Stichstraßen zu Hinterliegergrundstücken, Garagenhöfe, Park- und Spielplätze sowie die Gehwege im Volkspark werden gemäß der Straßenreinigungssatzung und dem Winterdienstplan nicht beräumt.
- Soweit die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und Eises auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht möglich ist, darf der Schnee auf dem Bürgersteig am Rand abgelagert werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht

beeinträchtigt wird. Ebenso ist darauf zu achten, dass Schnittgerinne und Straßeneinläufe freigehalten werden.

- Eis und Schnee von privaten Grundstücken dürfen nicht auf die angrenzenden Gehwege und/oder Fahrbahnen gebracht werden.
- Fahrzeuge sind so am Straßenrand zu parken, dass die Einsatzfahrzeuge für den Winterdienst sowie die Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge nicht behindert werden.

Bitte gestatten Sie uns, im Namen aller Bauhof- sowie Rathausmitarbeiter, abschließend noch den Wunsch nach einem fairen Umgang unter- und miteinander.

Bei direkten Kontakten mit den Fahrzeugbesatzungen oder bei Anrufen im Rathaus bedenken Sie bitte, dass auch wir uns keine extremen Wetterereignisse oder keine persönlichen Krankheiten gewünscht haben, noch dass wir für diese verantwortlich sind.

Auch sind die gemeindlichen Mitarbeiter mit denselben Problemen konfrontiert, wie jeder andere auch. Dies schließt auch einen Technikausfall, trotz guter Vorbereitung, mit ein.

Gerade in der Winterzeit ist oftmals ein höflicher Umgang zielführender.

Für Ihr Verständnis und für die konstruktive Zusammenarbeit in den letzten Jahren möchten wir uns bei Ihnen herzlich bedanken und wünschen Ihnen eine unfallfreie Winterzeit.